

04.12.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - K - R - Wizu **Punkt** der 733. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1998

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur
Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und
Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt

KOM(98) 569 endg.; Ratsdok. 12240/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß ein etwaiges Tätigwerden der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie im Binnenmarkt nicht zu systemfremden Eingriffen in das nationale Zivilverfahrensrecht führt. Die Einführung einer Klagebefugnis der Verbände, die sich für die Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungspiraterie einsetzen, zur Verteidigung "kollektiver Interessen", entspreche nicht den Grundsätzen des deutschen Zivilprozeßrechts, wonach der Zivilprozeß dem Schutz subjektiver Rechte dient. Für die Einführung einer Klagebefugnis oder Verfahrensbeteiligung der Verbände bestünde auch kein sachlicher Grund. Nachahmungen und Akte der Produkt- oder Dienstleistungspiraterie stellen - anders als die meisten Wettbewerbsverstöße - konkrete Schutzrechtsverletzungen dar, die sich unmittelbar gegen einen verletzten Rechtsinhaber richten. Die Verletzungshandlungen können vom Rechtsinhaber im gerichtlichen Verfahren effektiv verfolgt werden. Ob und wie die Schutzrechtsverletzung im Zivilprozeß geltend gemacht werden soll, muß der Entscheidung des Rechtsinhabers überlassen bleiben. Ein etwaiges Interesse der Verbände an einer "Rechtsverfolgung" muß demgegenüber zurücktreten.

Ausgeliefert am 08. DEZ. 1998

2. Der Bundesrat weist schon jetzt darauf hin, daß für eine Schaffung strafrechtlicher Sanktionen eine Gemeinschaftskompetenz nicht ersichtlich ist. Auch ist die erwogene "Schließung einer Verkaufsstelle" als strafrechtliche Sanktion dem deutschen Strafrechtssystem fremd; gewerberechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht.

B

3. Der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Kenntnis zu nehmen.